

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

7.5.1873 (No. 106)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 106.

Ercheint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 18 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 52 kr. vierteljährlich.

Mittwoch, 7. Mai

Insertionsgebühr:
die gespaltene Zeile ober deren
Raum 4 Kreuzer.

1873.

Eine Gerichtsverhandlung.

Steinbach, 3. Mai. Der vielbesprochene Vorgang vom 31. Januar hat nunmehr bezüglich des ersten Aktes in der vor einigen Tagen angekündigten Schöffensitzung vom 1. d. M. seinen Abschluß gefunden. Die Schöffensitzung dauerte, mit einer Stunde Unterbrechung von Morgens 10 Uhr bis Abends gegen 5 Uhr. Als Vertreter der Staatsanwaltschaft war erschienen der pensionirte Amtsrichter Kopper von Offenburg, als Verteidiger Anwalt Marbe von Freiburg. Der erste Angriff galt dem „Caplaneihaus“, um das es sich überhaupt so ziemlich allein handelte. Von den drei Belastungszeugen: Lehrer Lang, Seifensieder Droll und Apotheker Ries konnte Ersterer nur sagen, er habe wohl verschiedene Gestalten an den Fenstern des erwähnten Hauses gesehen, auch Handbewegungen und Schwanken mit Tüchern wahrgenommen, allein es sei ihm unmöglich gewesen, die Personen zu unterscheiden. Der zweite Zeuge hat die Beifallsbezeugungen, wie er sagt, deutlich wahrgenommen und die Personen unterschieden, aber auch dieser Zeuge muß zugeben, daß solche Beifallsbezeugungen erst immer nach ausgebrachten Hoch auf den Papst erfolgt sind. In ähnlicher Weise äußert sich Apotheker Ries, der übrigens nach eigener Aussage nur etwa 2 oder 3 Minuten den Vorgang beobachtet hatte. Sämmtliche Entlastungszeugen weisen die Unterstellung zurück, als seien sie vom Caplaneihaus herunter aufgereizt worden; sie haben wohl theilweise die übrigens von den Beklagten im Allgemeinen schon zum Voraus zugestandenen Aeußerungen der Freude auch gesehen, aber darin absolut keine Aufforderung zu irgend etwas erkannt; denn aus eigenster Ueberzeugung hätten sie gehandelt. Es war also evident nachgewiesen, daß nur bei Gelegenheit des Hochrufens Beifallsbezeugungen erfolgten, und daß keiner der Vertheidigten darin einen Beweggrund für sein Handeln gefunden hatte; diese Gewissheit mußte um so mehr hervortreten, als der Richter seine Fragen hauptsächlich in der Richtung gestellt hatte, ob nicht vor jenen Kundgebungen aus, namentlich bei Gelegenheit der behaupteten Verhöhnung des Bezirksrathes, die fraglichen Beifallsbezeugungen stattgefunden hätten. Gleichwohl wurde Beneficiat Krug nach fast 3/4stündiger Berathung durch die Majorität des Gerichts des angeklagten Polizeibergehens für schuldig erklärt und in die beantragte Strafe von 2 Thalern, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt. Beachtenswerth ist diese Strafsomme, welche einen Recurs nicht zuläßt, weshalb der Vertheidiger mit Recht bemerkte, es wäre ihm lieber, man hätte aufs höchste Strafmaß, auf 50 Thaler erkannt, so wäre doch die Möglichkeit einer Remedur gegeben. Die Entscheidungsgründe lauteten ungefähr: es seien solche Beifallsäußerungen im Zusammenhang mit dem Straftentumult eben immerhin als Unfug anzusehen; habe der Beklagte auch nicht nachweislich zum Lärm, zum Hochrufen u. d. direct aufgefordert, so war gleichwohl sein Verhalten eine Billigung des Verübten, eine Bestärkung des Volkes in seinem Treiben gewesen. Namentlich komme bei ihm seine Stellung als Geistlicher in Betracht, sofern sein Beispiel von großer Bedeutung für das Volk sei; „wenn die Geistlichen etwas vor machen (wörtlich), so machen es die Leute nach!“ — Und doch hat hier das Volk vor gemacht und der Geistliche nach!

Nach Verkündigung dieses Urtheils zeigte der Vertheidiger Namens der drei andern Geschwister deren Unterwerfung unter die Polizeistrafe an. Denn waren einmal die erwähnten Beifallsbezeugungen vom Gerichte als „Unfug und Aufreizung“ angenommen, so war damit die Norm für die folgende Behandlung schon gegeben, wenn es auch unschwer zu beweisen gewesen wäre, um die Worte des Vertheidigers zu gebrauchen, daß die Schwestern keine geistliche Herren seien.

Verurtheilt wurde in zweiter Reihe Sesselmacher Grau als „Anführer und Hauptstörer“, der sich

bei jener Action am 31. Januar der besondern Aufmerksamkeit des Altkatholikencomite's zu erfreuen hatte und durch seinen damaligen Ruf: „Wir lassen keinen Sectirer hinaus, wir haben unsere Geistlichen,“ sich tief dem Gedächtniß der Herren Altkatholiken eingepägt hatte. Die beantragte Strafe von 3 Thalern, welche einen Recurs möglich gemacht hätte, wurde vom Gerichte auf 2 Thaler heruntergesetzt, so daß auch hier der Weg der Appellation abgeschnitten ist. Alle übrigen Angeklagten, auch der „Nasendreher“, wurden freigesprochen.

Wir haben also den merkwürdigen Fall, daß diejenigen, welche zur Ruhestörung aufgereizt haben sollen, jedenfalls laut Zeugenaussage direct nicht aufgereizt haben, verurtheilt werden, während die wirklichen „Ruhestörer“, die aus eigenster Ueberzeugung gehandelt zu haben erklären, freigesprochen sind.

Juristisch mag das vielleicht seine Richtigkeit haben, ein schlichter Verstand aber wird denn doch einigermaßen verblüfft sein und denken: „Löse mir o Drinbur — dieses Räthsel der Natur!“ Nur freilich wäre uns die Lösung des Räthfels gerade nicht so schwer, wäre es nur nicht so gefährlich, seine Gedanken an die Deffentlichkeit treten zu lassen; allein wir wollen uns den Herrn Bezirksrath Kühn zum Muster nehmen, über dessen bezirksrätliche, zur Hälfte in der Kehle stecken gebliebene Ansprache und Aufforderung: „im Namen des Gesetzes“ einer der Zeugen in komischem Pathos also referirte: „Ich hörte wie er sagte: im Namen des Gesetzes, weiter nichts; ich schaute ihn an und sah, daß sein Maul auf einmal still stehen blieb, was ihm sein Maul gestellt hat, weiß ich nicht“ — das wird auch für uns das Beste sein: „das Maul halten“ und nicht Alles sagen, was man denkt.

Die Vertheidigung durch Herrn Anwalt Marbe war eine glänzende, aus tiefster, vollster Ueberzeugung kommend, mit Feuer und Begeisterung vorgebracht und alle Momente umfassend, die es zum klaren Verständniß bringen mußten, daß Friedens- und Ruhestörung gerade der andern Seite zur Last falle, daß eine berechtigte Nothwehr der Bürgerschaft gegen anmaßliche Zudringlichkeit, gegen Angriffe auf Religion und Eigenthum vorliege, daß es eine unerhörte Begriffsdefinition sei, den bloßen lebhaftesten Ausdruck der Freude und des aufwallenden religiösen Gefühls, wie das beim Hochrufen auf den hl. Vater hervortrat, als groben Unfug, als Ruhestörung u. d. zu charakterisiren u. s. w. Die merkwürdigen Behauptungen des Staatsanwalts, der Bürgermeister habe für sich allein das Recht gehabt den Rathhausaal zur Verfügung zu stellen, die Altkatholiken seien, weil die Erlaubniß präsumirend, im Recht gewesen u. d. und jedenfalls hätten die Katholiken keine Selbsthilfe anwenden, sondern bei den zuständigen Behörden protestiren sollen, da die bürgermeisterliche Bewilligung schon 14 Tage vorher public gewesen, — diese Behauptungen in ihrer ganzen Haltlosigkeit darzulegen, war dem Vertheidiger ein Leichtes durch einfache Hinweisung auf die „Gemeindeordnung“ und durch Vorlegung des Altkatholikenaufrufes, der es außer allen Zweifel setzte, daß die Katholiken erst einen Tag vor der beabsichtigten Versammlung Kenntniß davon erlangen konnten. — Den Hauptvertretern des Altkatholicismus wurde in der Vertheidigung etwas übel mitgespielt. Sie hatten wohl kaum vermuthet, daß sie solche Vorlesungen erhalten und an diesem Tage veranlaßt würden, vielleicht das erste Mal, wie der Herr Anwalt bemerkte, ihr Glaubensbekenntniß ablegen zu müssen. Denn Herr Marbe war so malitios, mit unermüdlicher Ausdauer jedesmal an den betreffenden Zeugen die Frage zu richten: „altkatholisch?“ Das wollte mitunter gar nicht verstanden werden und setzte allerlei Remonstrationen ab, nur Herr Lehrer Lang gab eigentlich ohne Sträuben die kurze bündige Antwort: altkatholisch. — Wir schließen das Referat.

Nichts hätte so viel beitragen können, die katholische Gesinnung in hiesiger Gemeinde neu zu beleben, als die ganze Verhandlung und namentlich

dieser Ausgang, und insofern läßt sich nur mit Befriedigung sagen, Hr. M. Helts hat uns zu Dank verpflichtet. Die von dem Strafurtheil Betroffenen aber denken und sprechen von Herzen, was Sesselmacher Grau zum Schluß seiner, in Austheilung famoser Hiebe sich bewegenden Vertheidigung gesagt hat: „Einer Ruhestörung habe ich mich nicht schuldig gemacht, man müßte nur das Hochrufen als dieses auffassen; das habe ich gethan, und wenn das Hochrufen auf den hl. Vater strafbar ist, nun so zahle ich meine 3 Thaler herzlich gerne!“

Preussisches Herrenhaus.

Sitzung vom 29. April. (Nach der R. V. Z.)

Vorberathung über den Gesetzentwurf betreffend die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Es wird die General-Discussion eröffnet und erhält das Wort Professor Dr. Schulze. Es ist viel darüber gestritten worden, ob die uns vorliegenden kirchlichen Gesetze einen organischen Charakter haben oder ob sie Nothgesetze sind. Ich bin nun allerdings der Meinung, daß man sie als einen Act der Nothwehr betrachten müsse; aber ich möchte doch auch den organischen Charakter dieser Gesetze betonen, und da ist nun ein Punkt, den ich als Kernpunkt bezeichnen möchte, auf welchen ich ganz besonders Werth lege. Das ist der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. In Deutschland haben wir die strenge Trennung von Justiz und Verwaltung angenommen und durchgeführt, und es liegt die Entscheidung des öffentlichen Rechtes jetzt lediglich in den Händen der Verwaltung. Es fragt sich nun, ob dieser Zustand beibehalten werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dies nicht der Fall ist und daß hier durchaus eine Wendung eintreten muß. Ich halte daher die Errichtung von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes für durchaus nothwendig, welche mit der Verwaltung einerseits in enger Verbindung stehen und auf der andern Seite ihre unparteiliche Stellung sich bewahren. In diesem Sinne betrachte ich die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, und daher ist dieses Gesetz für mich kein Nothgesetz, sondern der Keim einer künftigen segensreichen Entwicklung unseres öffentlichen Rechtslebens, der sich ein Mal erweitern wird zu einem Verwaltungs-Gerichtshof des ganzen Staates. Ich finde also in diesem Gesetze keinen Willküract, sondern vielmehr eine Beschränkung der Willkür; darum finde ich in demselben auch kein Ausnahmegesetz, sondern ich betrachte den Gerichtshof als einen festen Grundstein des Rechtsstaates, der eine neue Aera des Rechtes in unserm Vaterlande herbeiführen wird.

Graf Krassow. Wenn man, wie ich und meine Freunde voll Pietät nicht nur gegen die Krone, sondern auch gegen die jeweilige Staatsregierung ist, ist es schwer, die parlamentarische Pflicht der Opposition zu erfüllen, der Staatsregierung zu sagen: der Weg, den du gehst, ist falsch. Aber wir müssen diese Pflicht erfüllen, mag danach kommen, was da wolle. Dieses Gesetz ist verderblich für die Kirche, und was dieser verderblich ist, ist es auch für den Staat. Sie sehen das aus einem Beispiele in Elsaß-Lothringen, wo die Reichsregierung darauf ausging, die Elementarschulen von der Verbindung mit der Kirche zu lösen; gewichtige Autoritäten haben anerkannt, daß nichts geeigneter war, die Sympathien der annectirten Provinzen von Deutschland abzuwenden, wie dieses Verfahren. Die Regierung selbst muß bald zu dieser Ueberzeugung gekommen sein; denn nach mir zugegangenen Mittheilungen werden die im Sinne der Confessionslosigkeit der Schulen gegebenen Bestimmungen in aller Stille wieder beseitigt, wenn das auch die Autorität der Regierung nicht stärken wird. Diese Gesetze werden auch in den alten Provinzen der Staatsregierung viele Herzen entfremden. Wenn ich das voraussetze, so muß ich auf eine Aeußerung zurückkommen, welche hier vor einigen Tagen der Minister der auswärtigen Angelegenheiten fallen ließ. Er sagte, daß seine Prophezeiung von den übeln Folgen des Schulaufsichtsgesetzes nicht eingetroffen sei. Nun, diese übeln Folgen lassen sich nach einem Jahre noch nicht erkennen; wir wollen in zehn Jahren nachfragen und Gott auf den Knien danken, wenn sie auch dann noch nicht sichtbar sind. Das vorliegende Gesetz überträgt viele Rechte, die früher Seiner Majestät, als dem obersten Bischöfe, zustanden, dem Gerichtshofe. Diesen constituirten Sie damit als unfehlbares Concil.

Hr. Dr. v. Götter tritt den Ausführungen des ersten Redners bei. Er könne die Gefahren, die der Vorredner an diese Gesetze knüpfte, nicht theilen. Im Gegentheil glaube er, daß wenn erst die praktischen Erfahrungen sich geltend gemacht haben würden und sich gezeigt hätte, daß der Kirche aus diesen Gesetzen kein Schaden erwachsen sei, eine Beruhigung eintreten und die Aufregung, welche jetzt noch herrsche, sich legen werde. Das werde aber zum wahren kirchlichen Frieden führen, und wenn der Gerichtshof so zusammengesetzt werde, wie er erwarte, dann dürfe man mit Sicherheit auch eine segensreiche Entwicklung des öffentlichen Rechtslebens von demselben erwarten.

Graf zur Lippe. Ich kann zunächst Hrn. v. Götter nicht Recht geben, daß nicht gelegentlich der Gerichtshof auch über Angelegenheiten des Cultus Entscheidung treffen werde. Wie sollte sich z. B. die Frage der Verwaltung der Sacramente von der Competenz des Gerichtshofes ausschließen lassen? Es ist eine äußerst bedenkliche Sache, geistliche Angelegenheiten

einem Verwaltungs-Gerichtshofe zu überweisen. Ich weise auf die Autorität des Professors Lorenz v. Stein in Wien hin, dessen Werk über das Verwaltungsrecht noch lange nicht genug gewürdigt wird. Stein ist, so viel ich weiß, ein Holsteiner, und ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn er einen Ruf an eine preussische Universität erhielt. Ich muß bei dieser Gelegenheit auf die Vorwürfe zurückkommen, die uns in letzter Zeit von der Regierung wegen unserer Opposition gemacht werden. Ich meine, wir haben dasselbe Recht, einen Paragraphen eines Gesetzes als unannehmbar zu bezeichnen, mit welchem der Cultusminister ein von uns eingebrachtes Amendement für unannehmbar erklärt; nach seinen eigenen Worten stehen wir ja auf gleicher Linie mit ihm. Mir ist es immer eine Drangsal, vom Ministerische aus zu vernennen, daß wir darauf ausgingen, die Autorität der Regierung Sr. Majestät zu untergraben. Ich habe, der Ministerpräsident selbst wird es mir bezugnen müssen, immer für diese Autorität gekämpft, und bin bereit, es noch zu thun. Als die Regierung im vorigen Jahre, um die Durchbringung der neuen Kreisordnung zu erzielen, eine Maßregel traf, welche dieses Haus arg erschütterte, habe ich mich aller Kritik enthalten, und die Thatsache mit der gebührenden Loyalität anerkannt. Wenn Graf Münster gesagt hat, er werde für diese Gesetze stimmen, weil er nicht für die Wiederkehr mittelalterlicher Zustände verantwortlich sein wolle, so ist das für uns, die Gegner der Entwürfe, beleidigend; denn Niemand wird glauben, daß wir uns nach mittelalterlichen Zuständen zurücksehen. Wir wollen mit unserer Opposition den König nicht meistern; aber da wir hier über unsere Meinung befragt sind, so ist es unsere Pflicht und Schuldigkeit, dieselbe nach bester Ueberzeugung zu sagen; sonst wäre das Herrenhaus ein unnützes Organ. Und im Bewußtsein dieser Pflicht müssen wir es aussprechen, daß die Bahn, welche der Cultusminister beschritten hat, nicht zum Heile führen kann. Das Ministerium spricht immer von dem Nothstande, in dem sich der Staat befindet und aus dem er sich nur durch schweren Kampf befreien könne. Ich erkenne diesen Nothstand nicht an, ich meine, daß wir diese Kämpfe nur haben, weil sich im Ministerium Personen befinden, die von Natur zu Kämpfen geneigt sind. Eher drängen Sie die Kirche in den Nothstand hinein. Gestern haben Sie die Bulle de salute animarum außer Kraft gesetzt und mit diesen Gesetzen werden Sie die Menge Ihrer harten Maßregeln nicht erschöpfen haben. Denken Sie an die Reihe der vorhergegangenen. In der Differenz mit Bischof Kremenz, mit dem Armeebischof Namezanowski, in dem Prozeß, in welchem Redacteur Rajunko wegen Majestätsbeleidigung vor Gericht gestellt wurde, sind die Maßregeln der Regierung mit den Forderungen der Weisheit und Gerechtigkeit nicht vereinbar. Der Staat geht mit seinen Ansprüchen zu weit. Sie wollen die Kirche nicht im Staate herrschen lassen, nun, wer soll in der Kirche Herr sein, die Kirche oder der Staat? (Beifall). Sie reden immer von der Toleranz, aber Sie verwechseln die religiöse Toleranz mit der politischen. Die katholische Kirche kann keine religiöse Toleranz üben, und sie verlangt auch keine, aber da sie bei uns, in einem paritätischen Staate, besteht, so muß sie anerkannt werden, wie sie ist; man darf ihre Existenz nicht untergraben, wie das mit diesem Gesetze geschieht, welches den Papst des Disciplinarrechts über die Bischöfe beraubt und mit dem wir uns der politischen Intoleranz schuldig machen (Beifall und Umrufe).

Das Dogma von der Unfehlbarkeit wird nur zum Vorwande genommen; dasselbe war, ehe es ausgesprochen wurde, in der Kirche Jahrhunderte alt. Aber ich befürchte, wenn der Staat nach absoluter Omnipotenz strebt, wenn er nach der Unterjochung der Kirche trachtet und wenn ihm dieselbe gelingt, dann wird auch er seinen Culminationspunkt erreicht haben, wie Deutschland wegen seines Zwistes mit der Kirche schon ein Mal von seiner Höhe herabgestürzt ist. Daher geht unsere Opposition aus reinster Vaterlandsliebe hervor, und deshalb ist es kränkend für uns, gerade hierin verkannt zu werden. Uns tröstet nur der Gedanke, daß wir uns bewußt sind, im Sinne des Wortes der heiligen Schrift zu handeln, welches sagt: Fürchtet Gott, ehret den König! (Beifall).

Herr v. Kleist-Regow. Dieses Gesetz ist von den vier Gesetzentwürfen das allerwichtigste und allerbedeutendste: es verletzt die Interessen der Kirche auf das Tiefste. Wenn der Staat und von ihm eingesetzte Gerichtshof das Recht haben soll, die geistliche Disciplin der Kirche anzuknüpfen, so heißt das nichts weiter als: die Kirche ist gar nicht fähig, ihre eigene Disciplin auszuüben, und das ist der schwerste Vorwurf, der einer christlichen Kirche gemacht werden kann. Die Disciplin der Kirche will den Organismus der Kirche in ihrem inneren Wesen rein halten; darum kann diese Disciplin von Niemand anders ausgeübt werden, als von der Kirche und ihren Organen selbst. Wer die Disciplin der Kirche hat, der hat die Kirche selbst, und wenn sich der Staat das Recht anmaßt, so ist das geradezu die Knechtschaft der Kirche, und solche Tyrannei muß mit Nothwendigkeit zur Zerstörung der Kirche führen. Diese Zerstörung wird freilich nicht gelingen bei der katholischen Kirche wegen ihrer Jahrhunderte alten, fest gegründeten Organisation, die alle ihre Glieder zu unerschütterlichem Gehorsam gegen ihre Obern, mit unzerstörbaren Fesseln verbindet. Wohl aber wird diese Tyrannei und Knechtschaft zerstörend wirken auf die evangelische Kirche. Der bisher entscheidende milde persönliche Einfluß des Königs soll aufhören, und an Stelle desselben der religionslose Staat und ein Gerichtshof treten, für dessen christlich-religiöse Zusammenfassung jede Garantie fehlt. Das kann nur Ungehorsam, Verwirrung und Zuchtlosigkeit bewirken und nichts weiter.

Graf Brühl. Durch das gestern angenommene Gesetz haben wir die Lebensader der Kirche unterbunden, heute soll sie geköpft werden. Wenn auch nach der Amputation der Hand das Leben noch erhalten bleiben kann, so ist es der Chirurgie noch nicht gelungen, den Kopf vom Rumpfe zu trennen und den Rumpf am Leben zu lassen. Dieses Gesetz ist thatsächlich die Amputation des Kopfes der Kirche. Aber wir fürchten alle diese Amputationen nicht: das Messer des Operateurs wird sich zu stumpf und zu schwach erweisen, um durch den festen Gliederbau der Kirche durchzudringen. Man wirft mit dem Schlagwort „ultramontan“ um sich. Ein jeder Christ muß ultramontan sein, sein Streben muß über die Berge hinaus in den Himmel ergehen. Dieses Gesetz wird gerade die Katholiken zu eifrigen Ultramontanen machen, es wird sie anspornen, ihre Entscheidung in Rom zu suchen, je mehr Sie die Bischöfe von Rom trennen wollen. Der Gerichtshof ist nur eingesetzt, um die ungerechten Uebergänge und Eingriffe des Staates in die Kirche zu sanctioniren. Es wird uns Katholiken von der Regierung und ihren ja so sehr willfährigen Freunden eine

offenbare Geringschätzung der kathol. Kirche in Aussicht gestellt, die ich nur mit einer vollständigen Unkenntnis des katholischen Lebens entschuldigen kann. Es war ein Scherz von mir, daß ich in der Commission beantragte, nicht der Cultusminister, sondern der Minister des Innern möge mit Ausführung dieser Gesetze beauftragt werden. Aber diesem Scherz lag ein tiefer Ernst zu Grunde. Ich finde es sehr betrübend für uns, daß der Cultusminister, der diese Folterinstrumente der katholischen Kirche erfunden hat, sie nun auch zuerst anwenden soll, und ich wünsche noch sehr dringend, daß wenigstens dies nicht geschehe. Ich spreche ein offenes parlamentarisches Mißtrauensvotum gegen den Cultusminister aus, und wünsche, daß die Ausführung dieser Gesetze wenigstens einer andern Person übertragen werde.

Ministerpräsident Graf Koon. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu nehmen; es hat indessen dem Grafen Brühl zu meinem Bedauern gefallen, hier öffentlich ein Mißtrauensvotum zu articuliren zunächst gegen den Cultusminister, implicite also gegen das Ministerium. Die Herren wissen, daß nach unserer Verfassung das Ministerium solidarisch haftbar ist für alle Maßregeln eines einzelnen Ministers, namentlich da, wo es sich um Gesetzgebung handelt. Ich meinerseits bedauere, eine solche Aeußerung des Grafen Brühl vernommen zu haben, um so mehr als ich mit Freuden bemerkt hatte, daß die erregte Debatte seit gestern einen einigermaßen milderen und sachlicheren Charakter angenommen hat. Wenn solche — Hr. Graf Brühl möge mir das nicht übel nehmen, ich finde kein anderes Adjectiv — leidenschaftliche Aeußerungen gemacht werden gegen die Person eines meiner Herren Kollegen, so kann es natürlicherweise nicht fehlen, daß die Debatte wieder ihren sachlichen Charakter verliert. Der Hr. Cultusminister ist ein Mensch wie wir alle und wie auch Sr. Excellenz Graf Brühl (Heiterkeit) und ist dem Jrrthum unterworfen wie Jeder von uns. Daß der Cultusminister seiner besten Ueberzeugung gefolgt ist, als er von Seiten des Staatsministeriums mit der Formulirung dieser Gesetze, die das Staatsministerium Paragraph für Paragraph geprüft und adoptirt hat, vorgegangen ist, wird Graf Brühl nicht bezweifeln. Jrrthümer können allerdings so eclatanter Art sein, daß der, der sich von diejen Jrrthümern geschädigt glaubt, zu dem Ausdruck des Wunsches hingetrieben wird, der Mann existire nicht da, wo er mir vermeintlich Schaden kann. Aber nimmermehr kann ich es erwünscht finden, daß der sachliche Charakter, der, wie ich glaube, jedem gesetzgeberischen Körper Ton und Form geben soll, auf solche Weise verloren gehe. Graf Brühl befindet sich noch in einem andern Jrrthum, den ich nicht unberührt lassen will. Er spricht von einer eingestanden Geringschätzung der katholischen Kirche, die er der Regierung insinuirt hat. M. H., wenn wir die katholische Kirche geringschätzten, würden wir gar keine Veranlassung gehabt haben, uns Waffen zu präpariren, um uns gegen sie zu wehren. Um Weiteres handelt es sich bei dieser Gesetzgebung überhaupt nicht, um eine Geringschätzung in diesem Sinne also ganz gewiß nicht, aber auch in einem andern Sinne nicht. Der preuß. Staat ist ein Paritätistaat, und so lange er existirt, hat er sich bemüht, allen Unterthanen des Landes nach gleichem Maße zu messen. Von einer Unterdrückung der katholischen Kirche — auch der Ausdruck ist gebraucht worden — ist ganz und gar nicht die Rede, sondern lediglich von einer Nothwehr gegen Uebergriffe der römischen Kirche, die sich bereits in sehr erkennbarer Weise fühlbar gemacht haben. (Sehr richtig! links.) Wenn Graf zur Lippe auf die Fälle des Dr. Kremenz, Feldpropst Namezanowski und Kaplan Rajunko hingewiesen hat, so beweisen alle diese Beispiele klar, was von der Opposition immer geäußert wird, daß die Regierung sich in dem Zustande der Nothwehr befindet.

Graf Hompeich. Der Ministerpräsident hat wiederholt von der katholischen Kirche und deren Uebergriffen gesprochen und dabei hauptsächlich das Wort „römisch“ betont. Ich halte mich daher verpflichtet, hier zu erklären, daß ich nur eine katholische Kirche kenne, deren Haupt in Rom ist. Hr. v. Mantuffel (Großen). Wir beklagen uns darüber, daß die Kirche bei der Abfassung dieser Gesetze, die so tief in alles kirchliche Leben einschneiden, nicht gehört ist. Man tröstet uns immer mit dem Gerichtshofe; zu diesem kann man gar kein Vertrauen fassen, weil man seine Composition nicht kennt. Es soll eine Minderzahl von Richtern in demselben sein, wer die anderen Personen sein werden, kann Niemand ersehen. Ich beanspruche für Staat und Kirche keineswegs gleiche Rechte, aber für jeden Theil eine freie Selbstständigkeit innerhalb des eigenen Bereiches. Für keinen der beiden Theile ist die bürocratische Zwangsjacke schädlicher als gerade für die Kirche; je mehr man diese einschränkt, desto mehr werden Ungehorsam, Antreue und Bestialität ihr Haupt erheben; das Blut, welches vor vierzehn Tagen in Frankfurt a. M. geflossen ist, ist noch nicht das letzte.

Demnächst schließt die Generaldiscussion. In der Specialdiscussion beantragt Graf Krasnow den § 1 der Vorlage, welcher lautet: „Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen, kirchlichen Behörden ausgeübt werden“, folgendermaßen zu fassen: „Die kirchliche Disciplinargewalt über die Bischöfe der römisch-katholischen Kirche wird nach Maßgabe der bestehenden Kirchenverfassung mit der Einschränkung ausgeübt, daß zur Verwaltung desselben ein vom Staat genehmigter Vicarius innerhalb des preuß. Staates zu bestellen ist. Im Uebrigen darf die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche nur von den innerhalb des preuß. Staates befindlichen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.“ Graf v. Landsberg-Wellen constatirt, daß § 1 in der Fassung der Regierung in direktem Widerspruch stehe mit den Bestimmungen des Florentiner Concils. Wenn dem Papste die Disciplin in der katholischen Kirche entzogen werde, so werde derselben ihr Haupt genommen; das sei nicht allein eine Verfolgung, sondern eine Tödtung der Kirche. Redner weist darauf durch eine längere Reihe von Citaten aus Reden des Fürsten Bismarck nach, daß dieser den Streit mit der katholischen Kirche vom Zaun gebrochen habe, wird aber vom Präsidenten mit dem Bemerkten unterbrochen, daß dieser Nachweis nicht im geringsten Zusammenhange mit dem Gegenstand der Berathung stehe.

Graf Ritterberg bittet um Ablehnung des Krasnow'schen Amendements, dessen Fassung arge Mißverständnisse zu erregen geeignet sei.

Regierungskommissar Geh. Rath Hübler. § 1 will durchaus nicht die Disciplinargewalt des Papstes aufheben, sondern nur die Ausübung derselben auf deutsche Kirchenbehörden übertragen; dies ist eine alte deutsche Reichssoberveranz, ein Zustand, der Jahrhunderte lang bestanden, der vorzugsweise von dem deutschen Clerus gegenüber der Provis der römischen

Curie als eine Errungenschaft von den reformatorischen Concilien mitgebracht worden ist.

Oberbürgermeister Offenbergr (Münster liberal) protestirt in seinem Namen und im Auftrage der Stadt, welche er im Herrenhause vertritt, aufs feierlichste gegen die kirchenpolitischen Gesetze, für welche kein Katholik stimmen könne, welcher seiner Kirche nicht abtrünnig werden wolle. Die katholische Kirche sei eine univervelle, deren Oberhaupt sich in Rom befinde und deren Satzungen für sämtliche Staaten gelten. Ein Eingreifen in diese Satzungen Seitens eines einzelnen Staates halte er nicht für zulässig.

Unter Ablehnung des Amendements Krasnow wird darauf § 1 unverändert angenommen.

Zu § 2, dessen zweites Alinea lautet: „Der Entfernungsamt (Entlassung, Veretzung, Suspension, ungewollte Emeritierung u. s. w.) muß ein geordnetes, processualisches Verfahren vorausgehen“, beantragt Graf Krasnow 1. vor „Entfernung“ einzuschalten: „unfreiwilligen“, 2. d. Wort „Suspension“ zu streichen.

Nach ungewollter Debatte wird der Paragraph unverändert angenommen.

Aus § 5, welcher von der Verweisung von Geistlichen in eine Demeritenanstalt handelt, beantragt Graf Krasnow die Bestimmung zu streichen, welche diese Verweisung wider den Willen des Betroffenen für unzulässig erklärt, weil dieselbe eine wahre Ironie auf eine Freiheitsstrafe sei.

Geh. Rath Hübler erwidert, daß die Verweisung in eine Demeritenanstalt auch gar nicht eine Freiheitsstrafe sein solle.

Der Staat könne heutzutage unmöglich mehr seine Strafgerichtsbarkeit auf irgend Jemand delegiren, er sei, wer er wolle.

Unter Ablehnung des Amendements Krasnow wird § 5 unverändert angenommen.

Die Paragraphen 10 und 11 setzen die Fälle fest, in denen gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden die Berufung an den Staat den Betroffenen freisteht. Bei zweien dieser Fälle beantragt Graf Krasnow eine Amendment: 1. es soll, wenn die Strafe, wie § 10, 4b bestimmt, „wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts verhängt“ ist, die Berufung nur mit der Einschränkung gestattet sein, daß es sich um nicht kirchliche Angelegenheiten handelt; 2. es soll statt des ersten Alinea des § 11, welcher lautet: „Die Berufung findet statt, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt“, folgender Passus gesetzt werden: „Die u. s. w., wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disciplinarstrafe ausgesprochen worden ist und die Entscheidung die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. Entscheidungen über Lehre und Cultus sind von der Berufung ausgeschlossen.“

Hr. v. Kleist-Regow bittet um Annahme dieser Amendements, welche den innersten Kernpunkt des Gesetzes berühren. Von hochgestellten Geistlichen sei ihm gesagt worden, daß, wie schlimm auch diese Gesetze für die Kirche seien, sie dennoch ihren Lebensnerv nicht trafen, wenn Dogma und Cultus völlig von ihnen ausgeschieden seien.

Cultusminister Dr. Falk erwidert, daß die Gesetze mit Dogma und Cultus gar nichts zu thun hätten, sondern nur die Excesse der Disciplinargewalt unschädlich zu machen bestimmt seien, wo solche nutzweilhaft vorlägen. Für eine unparteiische Jurisdiction würde wohl genügend der Ruf der preuß. Richter.

Unter Ablehnung der beiden Amendements werden die §§ 10 und 11 unverändert angenommen.

Die restirenden 28 Paragraphen des Gesetzes geben zu erheblichen Debatten nicht mehr Anlaß und werden unverändert genehmigt bis auf den § 29, welcher bestimmt, daß das Gesetz nicht vor dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung Geltung erhalten soll; derselbe wird gestrichen.

Deutschland.

→ Aus dem Oberland, 2. Mai. Wie Sie berichtet, ist also Gurtweils Anstalt aufgehoben, obgleich die dortigen Schwestern keinem Orden angehören und keinem ausländischen Obern untergeordnet sind. Diejenigen, die sich dem Lehrfach widmeten, haben alle ihre Examina in Karlsruhe abgelegt, 5 mit bestem Erfolg bestanden. Die an verschiedenen Orten gegründeten Mädchenschulen gaben bereites Zeugniß für deren Tüchtigkeit, so daß in der Beurtheilung ihrer Leistungen die Stimmen nirgends getheilt waren. Die Rettungsanstalt für sittlich verwaiste Kinder zählte stets in die 40 Jüglinge, zu deren Unterhaltung nicht tausende von Gulden wie in Hegne aus dem Staatsfackel geschossen, sondern nebst milden Gaben der Verdienst der Handarbeit der Schwestern aufgebracht wurde. Die Frequenz des hauswirthschaftlichen Lehrinstitutes hatte sich in letzter Zeit so sehr gesteigert, daß mehreren Anmeldungen nicht entsprochen werden konnte aus Mangel hinreichender Räumlichkeit. Nach dem Kriege, in welchem eine Anzahl Schwestern freiwillige Krankendienste that, wurde von der Kaiserin und Großherzogin den Schwestern alle Anerkennung gezollt und die bekannte und im Beobachter erwähnte Auszeichnung zu Theil — merkwürdig, daß diese hohen Aufmerksamkeiten bei Gelegenheit der Jesuitendebatten für sehr ominös gehalten wurden. Solche Auszeichnungen sind eine sichere Passkarte außer Germaniens Grenzen. In rühmlichster Weise zeichnet sich die Anstalt durch ihre Kunstfickerei aus und hat sich einen Namen nicht bloß in Deutschland, sondern auch über dem Meere geschaffen. Wiederholt erging vom Ministerium die Aufforderung, die Wiener Weltausstellung zu beschicken: und während nun die Welt die große Kunstfertigkeit bewundern wird, sind die Künstlerhände thätig zur Rüstung für die Verbannung.

Den einzelnen Schwestern ist es wirklich zu gönnen, daß sie endlich einmal dem Dilemma von Furcht und Hoffnung entthoben sind, wenn schon die letztere täuschte. In Singen, wo einige Gurtweiler Lehrerinnen wirkten, die sich in ihrer Kleidung von der übrigen weiblichen Menschheit in gar nichts unterscheiden, wurden Berichte und Gegenberichte abgefaßt und Beschlüsse und Fragen und Antworten fanden statt, wobei Singens Bürgerschaft sich stets einstimmig für die Lehrerinnen entschied. Einerlei über dem Ocean werden die in Deutschland Gedächtnen eine liebevolle Aufnahme finden.

C Aus Baden, 3. Mai. Hinsichtlich des Diöcesan-Archivs hätten wir noch zwei Wünsche auszudrücken, nämlich daß in den künftigen Bänden womöglich die einzelnen Landes- und Diöcesantheile in den histor. Aufsätzen gleichmäßiger berücksichtigt werden möchten als es bisher der Fall war, wo fast ausschließlich nur die Geschichte der alten Diöcese Constanz und speziell der Bodenseegegend cultivirt wurde, worüber sich schon Vereinsmitglieder aus den mittleren und unteren Landcapiteln tadelnd ausgesprochen haben. Ferner sollten mehr eigentliche Pfarrei-Beschreibungen geboten werden, wozu ja das Archiv in erster Reihe gegründet wurde. Freilich ist es den einzelnen Mitgliedern des Curat-Clerus, die Geschicht, Lust und Liebe dazu hätten, sehr erschwert, derartige histor.-topogr.-statistische Beschreibungen zu unternehmen, da unter der neuen Direction des General-Landes-Archivs keine Urkunden und Acten mehr auswärtig hin versendet werden, — so viel wir gehört haben —, solche aber für eine gründliche historische Arbeit unumgänglich notwendig wären. Durch zahlreiche kurzgefaßte Pfarrei-Beschreibungen würde das Archiv an allseitigstem Interesse und Brauchbarkeit für die Landes- und Kirchengeschichte gewiß sehr gewinnen.

? Heidelberg, 5. Mai. Der kath. Gesellenverein feierte heute das Fest der Fahnenweihe. Auswärtige Vereinsbrüder aus nahezu 25 Orten, worunter Luzern, waren in großer Zahl erschienen. Nach beendeter kirchlicher Feier setzte sich unter Vortritt eines Militärmusikcorps ein imposanter Zug durch die in dichtgedrängten Massen versammelten Zuschauer von der Jesuitenkirche nach dem katholischen Vereinshaus in Bewegung, wo unter der umsichtigen Leitung des zt. Präses die bürgerliche Feier in gelungener Weise vor sich ging. Der günstige Stand des hiesigen Gesellenbundes, insbesondere auch die Anschaffung der Vereinsfahne — und damit die ganze heutige Feier war fast allein ermöglicht durch die rückhaltlose Hingabe, mit welcher der bisherige Präses, Caplan Bättelehner, sowie der Vicepräses Hr. Graf v. Graimberg über Wohl und Wehe des Vereines wachen und demselben in allen Kreisen der Gesellschaft Gönner erwecken; sie haben sich durch ihren Eifer Anspruch auf den Dank der ihrer Obhut anvertrauten Gesellen, sowie auch aller Jener, welche für die Interessen des Handwerkerstandes besorgt sind, in hohem Grade erworben. Diesen Dank genannten Herren öffentlich auszusprechen, halten wir heute für unsere Pflicht.

Bei dieser Gelegenheit freuen wir uns, die unter den Mitgliedern des Gesellenvereines herrschende gute Zucht constatiren zu können, gegenüber der täglich größere Dimensionen annehmenden, unbändigen Vergnügungssucht der arbeitenden Klassen, welche zu den lautesten Klagen überall Anlaß gibt. Am nächsten Sonntag wird der 100jährige Geburtstag des sel. Erzbischofs Hermann im hiesigen kath. Vereinshaus festlich begangen werden.

Berlin, 1. Mai. Wenn die „Trib.“ gut unterrichtet ist, so war der löbliche Bundesrath des Deutschen Reiches am Mittwoch von einem Einsturz bedroht. Um die Mittagsstunde nämlich stürzten im Sitzungssaal des Reichstages mehrere schwere Leisten, welche unzureichend befestigt waren, von der Decke herab und fielen gerade auf dem zur Rechten des Präsidiums stehenden Tisch des Bundesrathes hernieder, an welchem sich Niemand befand. Selbstverständlich ist sofort Abhilfe geschafft worden. Allmächtig ist schon ein ganzes Register von derartigen Unfällen anzulegen, welche stets durch einen besonders günstigen Umstand keine üblen Folgen hatten. Man sieht, auf Jahrzehnte hinaus ist die endliche Ausführung eines definitiven Reichstagshauses nicht zu vertagen und das in 10 Wochen aufgebaute provisorische Gebäude erweist sich nach jeder Richtung hin als unzureichend.

Berlin, 3. Mai. Im Reichstage führte die Bestimmung der Tagesordnung für die nächste, auf kommenden Montag anberaumte Sitzung noch zu einer sehr erregten Debatte, in welcher die Abgeordneten Dr. Windthorst (Weppen) und v. Mallinckrodt (Lekturer wiederholt) in der schärfsten Weise die Rücksichtslosigkeit geißelten, den Reichstag zu früh,

ohne Vorbereitung des entsprechenden Materials, einberufen zu haben und nun durch Wiedereinberufung des preussischen Landtags in seiner Thätigkeit zu lähmen. Die entschiedene Mehrheit des Hauses bekundete zweifellos, das Gefühl der Entrüstung zu theilen, welchem die beiden genannten Redner Ausdruck verliehen haben. Nicht ein einziges Mitglied des Hauses vermochte die gerügten Mißstände zu vertheidigen. Graf Rittberg, Graf Kleist und Lasker suchten zwar den großen Eindruck und Erfolg der Redner des Centrums zu schwächen; aber das Gefühl einer rücksichtslosen Behandlung der Reichstagsmitglieder klang auch in ihren Worten durch. (Germ.)

Berlin, 5. Mai. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner heutigen Sitzung gegen den Protest des Centrums und der Conservativen den Antrag Klotz angenommen, die Geschäftsordnung dahin abzuändern, daß die bei Verfassungsänderungen erforderliche zweite Abstimmung in den Formen der dritten Lesung erfolgen soll, sowie, daß die von dem Herrenhause in das Abgeordnetenhaus zurückgelangten Gesetzentwürfe unter Ausschluß der ersten und zweiten Lesung lediglich in der Form der dritten Lesung erledigt werden sollen. Der Antrag Gerlach's, daß diese Abänderungen für die gegenwärtige Legislaturperiode nicht gelten sollen, wurde abgelehnt.

Berlin, 5. Mai. Der Reichstag hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig den Schulze'schen Antrag betreffs Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die rechtliche Stellung der auf Gegenseitigkeit begründeten freien Hilfs- und Unterstützungskassen von Gewerksgehilfen und Fabrikarbeitern, mit einem Amendement Stumm's, welches Normativbedingungen für diese Kassen vorschreibt, angenommen.

Ausland.

Bern, 5. Mai. Bei den gestrigen Cantonalrathswahlen im Canton St. Gallen sind 96 Liberale und 65 Ultramontane gewählt worden.

Wien, 1. Mai. Wegen des Abganges der Post muß ich mich bezüglich der Eröffnung der Weltausstellung heute auf wenige Zeilen beschränken. Für die Besucher der Ausstellung war heute der Zutritt auf neun Uhr Morgens festgesetzt und wurden die Räumlichkeiten um 11 Uhr geschlossen. Bereits um 10 Uhr hatte sich die Rotunde, ein mächtiger, kolossaler Bau, hinlänglich gefüllt. War auch die Galerie mäßig besetzt, so konnte doch die Masse der Anwesenden immerhin auf 10—15,000 berechnet werden. Zieht man von diesen die sogenannten Ehrengäste mit ca. 7000 Billeten ab, und dann die Aussteller, die freien Eintritt genossen, so dürfte die Summe der Einnahme lange nicht die Höhe erreicht haben, die Baron Schwarz erwartete. Der Preis von 25 fl. pr. Karte war aber auch allzu hoch. Um zwölf Uhr pünktlich, wie es der Kaiser liebt, erschien der allerhöchste Hof, empfangen von der Capelle und einem Sänger-Chor mit der Kaiserhymne und begrüßt aus allen Reihlen mit einem begeisterten dreimaligen Hoch. Bezüglich der hierauf gehaltenen Reden muß ich auf die officiellen Berichte verweisen, denn in dem ungeheuren Raum waren nur einige Worte vernehmbar und zwar gerade vom Kaiser. Dem Programm gemäß ertönten dann wieder Gesang und Musik, worauf der Rundgang der Allerhöchsten Personen durch die mit der Rotunde verbundenen Räume erfolgte. Gegen 1 1/2 Uhr schied der Kaiser mit seinen Gärten unter tausendfachem Hochrufen. Eine Promenade durch die Ausstellungsräume überzeugte mich, daß kaum bis zum 1. Juni die Ausstellung als vollendet erscheinen wird. Am weitesten voran sind Oesterreich, die Schweiz, Japan, Tunis, Portugal. Dagegen sind Deutschland und Frankreich noch weit zurück, noch mehr England und am meisten Nordamerika. Ueber die österreich. Exposition wird man allseitig sich wundern, denn hier ist eine Höhe erreicht, an die vielleicht die Oesterreicher selbst bis auf den heutigen Tag nicht geglaubt haben. Für heute mache ich nur auf folgende österr. Fabricate aufmerksam: Lederwaaren, Seidenwaaren, gewirkte Shawls, Krystall, Porzellan, Meerschäum, Fortepianos, auch Waffen, eine plastische Ausstellung von Konstantinopel und dem Bosporus. Sehr reich und wichtig ist die Schweiz vertreten. — Ich schließe mit einem Seufzer über die übertriebenen Preise für Speisen und Getränke in den Localitäten der Ausstellungsräume. London und Paris mögen zum Theil übertroffen sein. (R. B. Hg.)

Perpignan, 5. Mai. Aus Barcelona wird gemeldet: Don Alfons zeigte sich in benachbarten Orten an der Spitze verschiedener zusammen 1200 Mann starken Banden. General Belarde ist gestern gegen ihn aufgebrochen.

Newyork, 4. Mai. In Dixon (Illinois) brach eine Brücke mit vielen Passanten zusammen. 32 Leichen wurden bereits aufgefunden, die Gesamtziffer der Todten beträgt wahrscheinlich 50.

Notales.

Karlsruhe, 3. Mai. Am 26. Nov. 1872 erließ der Vorstand des Karlsruher Männer-Hilfsvereins einen Aufruf zu Sammlungen für die durch die Sturmfluth beschädigten Bewohner der deutschen Ostseeküste. Diese Sammlung, welcher sofort nach ihrer Eröffnung Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin den reichen Beitrag von 1000 Thl. und auch andere Mitglieder des durchlauchtigsten Fürstenhauses namhafte Summen zuwendeten, welchem ferner die hiesigen Zeitungen die bei ihren Expeditionen eingegangenen Beiträge zugeführt haben, ist nunmehr abgeschlossen worden.

Der Gesamt-Ertrag erreichte die Höhe von 17,864 fl. 49 kr. Von dieser Summe wurden 2800 fl. an das Hilfscomité in Straßburg, 1400 fl. an das Hilfscomité in Kiel, der Rest an die Kasse des deutschen Hilfsvereins in Berlin abgeliefert.

Landwirthschaftliches.

§ Rom See, 1. Mai. Die Kälte (öfter unter 0 Grad) und das Schnee- und Regenwetter in den letzten 8 Tagen hat den Reben sehr geschadet; der größere Theil derselben ist erfroren; auch die Saaten haben großen Schaden gelitten. Ueberall trübselige Aussichten auf den Herbst und die Ernte!

Neuenburg (Schweiz), 30. Apr. In der „U. Bib.“ wird den Rebbesitzern der Rath erteilt, alle erfrorenen Knospen radical zu beseitigen; zweijährige Erfahrungen haben gezeigt, daß man von den in ein paar Tagen nachstoßenden neuen Schossen eine gute und reichliche Ernte erwarten dürfe.

* Literarisches.

Soeben ist in Mainz bei Florian Kupferberg eine größere Dichtung: „Prinz Eugenius, der edle Ritter“, rhapsodisches Genre- und Schlachtbild von Leopold August Hoppenstedt [Stadtfarer in Künzigen] erschienen, worüber uns eine eingehende Besprechung für das Unterhaltungsblatt in Aussicht gestellt ist. —

Aufruf!

Der Ehemann Titus Kaiser von Tiefenhäusern hat, — nachdem er als Soldat glücklich die Feldzüge des Jahres 1866 und 1870/71 mitgemacht, den Stürmen und Strapazen des Krieges Trost geboten und selbst aus mehreren Gefechten unverfehrt hervorgegangen ist, — wie bereits in Ihrem Blatte mitgetheilt, beim Straßenbau zwischen hier und Häusern in der Blüthe seines Lebens, im schönsten Mannesalter, 31 Jahre alt, auf eine bejammernswerthe Weise den Tod gefunden. Dadurch aber ist seiner erst 23 Jahre alten, von Bommendorf gebürtigen Wittwe und deren 3 kleinen Kindern, von denen das älteste 4 Jahre zählt und das jüngste beim Tode des Vaters kaum 2 Tage alt war, die Stütze und der Ernährer geraubt worden. Und so ist denn jetzt diese Familie, weil überdies kein Vermögen besitzend, ganz und gar arm, und einzig und allein auf den Verdienst der Handarbeit der Mutter, — der aber für eine Mutter, die sich noch mit der Erziehung kleiner Kinder zu beschäftigen hat, begreiflicher Weise nur gering ist, und ganz aufhört, wenn dieselbe heute oder morgen auf das Krankenlager hingeworfen wird, — und auf die Unterstützung gutherziger Menschen angewiesen.

Die Unterzeichneten bitten deshalb, um die Noth dieser unglücklichen Wittwe und ihrer 3 armen Kinder auch in ferneren Tagen wenigstens einigermaßen erleichtern zu können, um gütigste Spende von Liebesgaben, und erklären sich auch Namens dieser Familie zur Empfangnahme solcher mildthätigen Spenden gerne bereit.

St. Blasien, 30. April 1873.

Hochachtungsvoll

M. Bafmer, Kath. Pfarramt:
Bürgermeist. Max Bader, Pfvr.

(Wie die Unterzeichner des Aufrufes, so ist auch die Redaction des Bad. Beobachters, welcher durch eine Schilderung des Herrn Pfarrverweser Bader die traurige Lage der Wittwe und ihrer armen Kinder näher bekannt geworden ist, zur Entgegennahme von Gaben von Herzen bereit.)

Für die Brandbeschädigten in Blumberg sind weiter eingegangen durch Hrn. Vicar Franz Hüb in Breisach 3 fl.

Briefkasten.

„Aus Baden.“ Wir erachten den ersten Gegenstand Ihrer Correspondenz für genügend erörtert. Da wir ferner über das Diöcesanarchiv bereits einen größeren Artikel gebracht haben, so müssen wir uns nur auf den Schluß Ihres Referates beschränken.

An mehrere Einsender. Einige eingesandte Gedichte sind zwar recht hübsch, aber wir haben verschiedene Gründe zur Nichtaufnahme.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Stilling.

Stadt Bühl, (Baden.) 3.1.
Bauführer-Gesuch.

Zum hiesigen Kirchenbau wird ein Bauführer, vorzugsweise im Practischen erfahren, bei geeigneter Brauchbarkeit auf mindestens zwei bis drei Jahre Beschäftigung, mit Bezahlung nach Vereinbarung, gesucht.
 Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle anmelden.
 Bühl, den 3. Mai 1873.

Das Bürgermeisteramt.
 Hug. Fraaß.

THE GRESHAM.
 Englische Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Rechenschaftsbericht 1871/72.
 Gesamtvermögen am 30. Juni 1872 Fcs. 42,876,235. 40.
 Jahreseinkommen aus Prämien und Zinsen Fcs. 10,955,475. —
 Eingegangene Anträge 3821 mit einem Versicherungs-Capital von Fcs. 39,051,825. —
 Angenommene Anträge 3081 mit einem Versicherungs-Capital von Fcs. 32,753,850. —
 Auszahlungen auf Versicherungs- und Rentenverträge bis zum 30. Juni 1872 Fcs. 40,956,603. 85.

Die Gesellschaft übernimmt zu festen Prämien Versicherungen auf den Todesfall mit 80% Gewinnanteil oder auch ohne Anteil am Gewinn; ferner gemischte Versicherungen und auf zwei Leben; schließt Renten- und Ausstattungsverträge ab; gewährt nach dreijährigem Bestehen der Police deren Rückkauf oder stellt reducirte Policen aus, für welche dann keine weiteren Zahlungen zu leisten sind.
 Prospekte und jede weiteren gewünschten Aufschlüsse werden gerne ertheilt von den Herren Agenten und der

Filiale für Westdeutschland
 W. Fiedt, Friedrichstraße 36.
 Mannheim.

Bum Reize und zur Ernährung

des Haupthaares enthält kein Mittel die dienlichsten Substanzen in so passen dem Verhältnisse als unser

Kölnisches Haarwasser, Eau de Cologne philome.

Es macht den Gebrauch aller Oele, Pomaden und Haarwäschmittel überflüssig und äußert seine schönen Eigenschaften zunächst durch Erfrischung und Stärkung des Kopfservenstems. Viele Aerzte empfehlen dasselbe darum auch gegen nervös-rheumatisches Kopfwied und als Präservativmittel gegen Erkältungen und Erhitzungen des Hauptes. Specieell als Haarmittel betrachtet hindert es sowohl das Ausfallen des Haares, als auch die Bildung von Schuppen und Schinnen schon nach 2- bis 3tägigem Gebrauche. Die Kopfhaut wird durch häufige Anwendung desselben und gleichzeitigen Gebrauch der Bürste reingehalten und das Haar seidenglänzend, weich und geschmeidig. Diese schönen gleich erkennbaren Eigenschaften sind allein schon ein hinreichender Beweis, daß unser Haarwasser durchaus geeignet ist, das Wachstum des Haares zu fördern. Gegen den sogenannten Gneis (Tinea) der Kinder wird es mit schönstem Erfolge und ohne alle Gefahr gebraucht und nach Pockenkrankheiten, Nerven-, Scharlach- und anderen Fieberleiden kräftigt es das Haar in überraschender Weise. Auch Wöchnerinnen kann es zur Erfrischung des Hauptes, Erhaltung und Stärkung des Haares nicht genug empfohlen werden.

Erfinder und Fabricanten
 S. Haebmann u. Co. in Köln am Rhein.
 Per Flasche 20 Egr. 6 Fl. 3⁴ Thlr. gegen Nachnahme oder Postanweisung.
 Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Briefe und Gelder franco.

Bekanntmachung.

Errichtung einer Postanstalt an Weltausstellungsplatze in Wien.

Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller Oesterreichischen Postwerthzeichen, sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben, Geldbriefen und Paketen mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem Kaiserlich Königlich Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Weltausstellungsplatze“ versehen sein.

Berlin, den 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Im Verlage von Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Gießen, deln, New-York und Cincinnati, Typographen des hl. Apost. Stuhles, erscheint:

Das Leben

unserer lieben

Herrn und Heilandes Jesus Christus

und

seiner jungfräulichen Mutter Maria

nach den Vorbildern des alten Bundes, nach den Weissagungen der Patriarchen und Propheten, nach den Erzählungen der heiligen Evangelisten und nach der Ueberlieferung unserer heiligen römisch-katholischen Kirche

zum Unterricht und zur Erbauung

für alle

kathol. Familien und heilsbegierigen Seelen im Sinne und Geiste des ehrw. P. Martin von Cochem,

dargestellt von
L. C. Büfinger.

Prachtausgabe

mit 1 Farbendruckbild, farbigem Titel und Familienregister, 7 Einschaltbildern u. 575 Holzschnitten. In 25 Lieferungen à 17 Kr.

Die erste Lieferung ist bereits erschienen und zu beziehen durch die **Literarische Anstalt in Freiburg.**

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen:

Katholisches Gesang- u. Melodienbuch

zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste während des ganzen Kirchenjahres.

Ein Auszug aus dem „Gesang- und Melodienbuch für die Erzdiocese Freiburg“ 60 S. in gr. 8. Preis geh. 18, geb. 20 Kr.
 L. Schweiß in Heidelberg.

Den hochw. Herren Geistlichen, welche sich für diese neue Ausgabe wegen Einführung derselben in ihren resp. Gemeinden interessieren, stehen Gratis-Exemplare zu Diensten.

Impressen

für kath. Pfarrämter und Kirchenfonds-verrechnungen, als:

- Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Todtenbuch,
 - Berichte zu Religionsprüfungen,
 - Uebersichtstabellen der kath. Volksschulen,
 - Notabilienbuch,
 - Gegenscheine (neues Formular),
 - Hinterlegungsscheine,
 - Darlehenszusageheine,
 - Capitalstabellen,
 - Portobuch und Caffé-Journal,
 - Protokolle zu Stiftungswahlen,
 - Einladungen und Stimmzettel zu denselben,
 - Protokolle zu Güterverpachtungen, do. „Grasversteigerungen,
 - Inventartabellen,
 - Begleitbrief für Fahrpoststücke
- sind stets vorrätzig und zu beziehen durch die Buchdruckerei von L. Schweiß in Heidelberg.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe

Dienstag 6. Mai. Zweites Quartal. 58. Abonnements-Vorstellung. **Die Jäger.** Ländliches Sittengemälde in fünf Akten von Jffland. Oberförster: Hr. Ellmenreich, als Gast. Anfang 6 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 7. Mai. **Die Karlschüler.** Schauspiel in 5 Akten von Heinrich Laube. Anfang halb 7 Uhr.

Fahrtenplan vom 1. Mai 1873 anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt und Baden:
 1⁰⁰†, 6⁴⁵, 7³⁵*, 10⁴⁵, 11⁴⁰*, 1⁴⁵, 2⁵⁵*, 5¹⁵, 4⁰⁰*, 7⁴⁰.

Nach Bruchsal und Heidelberg:
 7¹⁰, 9³⁵, 11¹⁵*, 12⁴⁰, 1⁴⁰†, 4⁵⁵, 3²⁵, 8⁴⁰, 7¹⁰*, 2⁴⁰†.

Nach Pforzheim (Mühlacker).
 7¹⁵, 10, 1⁰⁰*, 1⁴⁵, 5⁵, 7⁴⁵, 11⁰⁰*,

Von Pforzheim nach Karlsruhe.
 5³⁵, 6²⁰*, 9⁴⁵, 12²⁵, 1³*, 5¹⁰, 9¹⁰.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
 Hauptbahnhof: 6¹⁰, 9²⁵, 2, 7¹⁵.
 (Mühlburgerthor): 6¹⁷, 9³⁵, 2⁵, 7²⁵.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
 5⁵⁰, 10⁵, 2³⁰, 6⁴⁵.

Nach Magau (Hauptbahnhof):
 Hauptbahnhof: 6, 8¹⁵, 10⁴⁵*, 11³⁰, 2³⁰, 4⁵, 6¹⁵*,

Mühlburger Thor: 6⁷, 8²², 10⁵²*, 11²⁷, 2²⁷, 4⁷*, 5⁷, 6²²*,

Die mit * bezeichnetenzüge sind Schnellzüge. Die mit † Schnellzüge befördern auch Personen in dritter Classe. Die mit § bezeichnetenzüge cursiren nur im Sommer und nach Bedarf.

Course der Staatspapiere. Frankfurt, den 5. Mai.

Staatspapiere.	Fr. comptant	Bankland 5% Obligationen v. 1872	80 1/2 %	5% Deferr. Eisenbahn-Pror.	87 %	Weschs.-Course.
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	103 3/4	Belgien 4 1/2% Obligationen	100	5% Elisabeth, Coupons 1. Eilb. 1. Gen.	49 1/2	Konstanz l. E.
4 1/2% do.	100 1/2	Schweden 4 1/2% Obl. in Zahler	98 1/2	5% Elisabeth, Coupons 2. Anst.	85 1/2	Karlsruhe
4% do.	97 1/4	Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch.-Obl. l. Fr.	—	5% Elisabeth, Coupons 3. Anst.	83 1/2	Basel
Baden 5% Obligationen	103 1/2	4 1/2% Berner Obligationen	98 1/2	5% Elisabeth, Coupons 4. Anst.	84 1/2	Basel
4 1/2% do.	100	N.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1882	95 1/2	5% Elisabeth, Coupons 5. Anst.	—	Basel
4% do.	98 1/2	6% „ 1885 v. 1885	98 1/2	5% Elisabeth, Coupons 6. Anst.	10 1/2	Basel
3 1/2% do. v. 1848	87 1/2	5% do. 1904 v. 1864	93 1/2	5% Elisabeth, Coupons 7. Anst.	85 1/2	Basel
Preußen 5% Obligationen.	100	5% do. 1904 v. 1864	10	5% Elisabeth, Coupons 8. Anst.	85 1/2	Basel
4 1/2% „ (Zins l. Jhr.)	100	5% do. 1904 v. 1864	10	5% Elisabeth, Coupons 9. Anst.	85 1/2	Basel
4% „ (Zins l. Jhr.)	—	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 10. Anst.	—	Basel
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 11. Anst.	—	Basel
4 1/2% do.	100	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 12. Anst.	—	Basel
4% do.	—	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 13. Anst.	—	Basel
Wassar 4 1/2% Obligationen	100	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 14. Anst.	—	Basel
5% do.	96 1/4	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 15. Anst.	—	Basel
5% do.	105 1/4	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 16. Anst.	—	Basel
5% do.	—	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 17. Anst.	—	Basel
5% do.	102 1/4	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 18. Anst.	—	Basel
5% do.	93	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 19. Anst.	—	Basel
5% Silberrente v. 4 1/2%	66 1/2	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 20. Anst.	—	Basel
4% Papierrente v. 4 1/2%	64 1/2	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 21. Anst.	—	Basel
do. do.	64 1/2	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 22. Anst.	—	Basel
5% Ang. l. E. v. 1868	77	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 23. Anst.	—	Basel
Bankland 5% Oblig. v. 1872	90 1/2	5% do. 1904 v. 1864	—	5% Elisabeth, Coupons 24. Anst.	—	Basel

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.